

## Kostenreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde der REVOR Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Kostenreglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigung, welche sich aus dem Vertragsverhältnis der Stiftung mit den Versicherten ergeben.

### Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Gebühren werden für Dienstleistungen erhoben:

#### Konto/Depot

Kontoführung	gratis
Saldierung innerhalb des ersten Jahres	CHF 25.00
Depotgebühr der Bank*	Maximal 1.00%
Transaktionskosten gemäss Preisliste Bank	Maximal 2.50%
Je Nachforschung von nachrichtenloser Vermögen	CHF 50.00 (zuzüglich Drittkosten)
Übrige Nachforschungen	CHF 100.00 (zuzüglich Drittkosten)

#### Wohneigentumsförderung nach BVG

Vorbezug pro Fall	CHF 400.00**
Verpfändung pro Fall	CHF 150.00

### Art. 3 Belastung der Entschädigung

Alle Kosten werden bei Aufwand dem Freizügigkeitskonto belastet oder mit der Austrittsleistung verrechnet.

### Art. 4 Reglementänderung

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

### Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 25.11.2016

Der Stiftungsrat der Revor Freizügigkeitsstiftung

\*Depotgebühr der Bank:

Die Bank kann maximal die Depotgebühren gemäss Kostenreglement erheben. Die Höhe der Depotgebühr entnehmen Sie der Preisliste Ihrer Bank. Die Gebühr wird monatlich berechnet. Als Stichtage gilt der letzte Bankwerktag des vorangehenden Monats. Die Gebühr wird im Dezember oder bei Saldierung des Vorsorgekontos belastet.

\*\*Im Kostenbeitrag für den Vorbezug sind die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch enthalten.